



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser wandte sich wegen des Artikels „Justiz-Granden offenbaren in Chats: ‚Trump fehlt‘“, erschienen am 01.06.2021 auf „krone.at“, an den Presserat.

Im Artikel wird über brisanten Stoff in streng „vertraulichen Akten“ berichtet. Es gehe um Kommunikation des suspendierten ÖVP-nahen Sektionschefs Christian Pilnacek. Die Nachrichten würden den Verdacht gegen ihn erhärten und Einblicke in einen bedenklichen Zugang zum Rechtsstaat bieten, heißt es im Vorspann.

So würde der „Krone“ die Auswertung von Pilnaceks Mobiltelefon von 2019 bis 2021 vorliegen, dieser betreffe u.a. den Gedankenaustausch zwischen Pilnacek und Ex-Justizminister Wolfgang Brandstetter. Am 14. August 2018 schreibe Brandstetter über die von Türkis verhasste Wirtschafts- und Korruptionstaatsanwaltschaft: *„Sie outet sich mehr und mehr als SPÖ-lastig. Eigentlich ein Wahnsinn. (...) Ich würde als BM ernsthaft Ermittlungen (...) einleiten.“*

Danach wird angemerkt, dass die Chats auch ein spezielles Verständnis zum Umgang mit Kritik innerhalb der Justiz offenbaren würden. *„Die WKStA tötet die Republik“*, heiße es an einer Stelle. An einer anderen gehe es um eine Reform der Strafprozessordnung 2008, an der Pilnacek mitwirkte. Conclusio: Alle Ermittlungsmacht der Staatsanwaltschaft. Brandstetter: *„Wahrscheinlich war die Reform ein Fehler. Cool bleiben.“* Pilnacek bleibe cool: *„Uns fehlt*

Trump.“ Am Ende des Artikels wird Brandstetter nochmals zitiert: „*Du kannst immer auf Türkis und Schwarz zählen*“, halte er familienfreundlich fest.

Der Leser kritisierte die Veröffentlichung der Chatnachrichten. Seiner Meinung nach werde hier aus vertraulichen Akten zitiert, an deren Inhalt kein öffentliches Interesse bestehe.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Kontrolle der staatlichen Gewalten eine der Kernaufgaben der Medien ist. Bei der wichtigen Rolle als „public watchdog“ gilt von vornherein ein großzügiger Maßstab; die Presse- und Meinungsfreiheit reicht besonders weit. Vor diesem Hintergrund ist auch der hier zu prüfende Artikel zu beurteilen, der ein politisch heikles Thema betrifft, nämlich die Unabhängigkeit der Justiz von der Politik (siehe hierzu den Fall 2017/085).

Darüber hinaus betont der Senat, dass Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamte – wie auch (ehemalige) Politikerinnen und Politiker – grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass diese in Ausübung ihres Amtes in besonderem Ausmaß in der Öffentlichkeit stehen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (zur Entscheidungspraxis bei Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamten vgl. die Fälle 2017/006, 2017/298 und 2018/195).

Das heißt jedoch nicht, dass Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamte überhaupt keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz haben. Auch ihnen ist ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen (vgl. die Fälle 2014/194 und 2018/130). Im vorliegenden Fall ist es sohin ebenfalls erforderlich, ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit einer Information gegen ein allfälliges Interesse der Öffentlichkeit daran sorgfältig abzuwägen (Punkt 10 des Ehrenkodex).

Der Senat weist darauf hin, dass es derzeit gegen die zitierten Personen strafrechtliche Ermittlungen gibt; der Verdacht auf Verletzung des Amtsgeheimnisses steht im Raum. Im Zuge der Ermittlungen wurden im Februar 2021 zwei Mobiltelefone Pilnaceks und ein Notebook Brandstetters sichergestellt; außerdem wurde Pilnacek in weiterer Folge als Sektionschef des Justizministeriums suspendiert. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist gerade bei Verdachtsfällen von politischer Korruption oder Amtsmissbrauch die Presse- und Meinungsfreiheit weit auszulegen (vgl. hierzu auch den Fall 2017/040).

Im Artikel wird aus mehreren Chatnachrichten zwischen Christian Pilnacek und Wolfgang Brandstetter zitiert; zum Großteil werden diese im exakten Wortlaut wiedergegeben.

Es handelt sich dabei um jene SMS, die im Zuge der Sicherstellung der Handys Pilnaceks an den Ibiza-Untersuchungsausschuss übermittelt und kurze Zeit später an die Medien weitergegeben wurden. Nach Auffassung des Senats sind diese Informationen für die Allgemeinheit von großem Interesse: Die SMS führten dazu, dass Brandstetter im Juni seinen sofortigen Rücktritt als Verfassungsrichter bekanntgab; kurze Zeit später sah Pilnacek sich außerdem dazu veranlasst, sich für die Nachrichten öffentlich zu entschuldigen. Schließlich wurde der Inhalt der SMS auch von zahlreichen Expertinnen und Experten scharf kritisiert. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass die Inhalte der SMS und Chatnachrichten für den öffentlichen politischen Diskurs wichtig sind. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse, sich über die fragliche Brisanz der Inhalte ein eigenes Bild zu machen. Schließlich sind geheime Absprachen über mögliche Ermittlungen gegen eine Staatsanwaltschaft (hier: die WKStA), wie dies die SMS nahelegen, auch aus demokratiepolitischer Sicht von Relevanz (vgl. hierzu auch die Fälle 2018/208 und 2019/145 und zuletzt 2021/127).

Abschließend weist der Senat noch darauf hin, dass sich die SMS hauptsächlich auf Vorkommnisse in der Justiz beziehen und die Privatsphäre der Betroffenen – wenn überhaupt – lediglich berühren. Dass die Nachrichten zunächst nur bilateral ausgetauscht wurden und die beiden beteiligten Personen von einer vertraulichen Atmosphäre ausgegangen sind, tritt demgegenüber in den Hintergrund. Insgesamt betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall eindeutig die Veröffentlichungsinteressen der Allgemeinheit gegenüber den Schutzinteressen der Zitierten.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
06.07.2021